

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
 Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.
 Bern, den 20. Juni 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 15. Juni 1892.)

Der Bundesrath hat in Sachen des Rekurses des Herrn Franz Joseph Kün g in Biel, betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, beschlossen:

1. Der Rekurs wird, soweit er sich auf die Frage der Fristversäumniß bezieht, begründet erklärt.
2. Der Rekurs wird zum Entscheide der materiellen Frage an die kantonale Aufsichtsbehörde zurückgewiesen.

Er ging dabei von folgenden Erwägungen aus:

Laut Art. 113 B.-G. ist dem Schuldner binnen drei Tagen nach der Pfändung eine Abschrift der Pfändungsurkunde zuzustellen.

Durch diese Zustellung soll der Schuldner von dem Vollzuge der Pfändung unter genauer Bezeichnung der gepfändeten Gegenstände amtlich in Kenntniß gesetzt werden, damit er sich nicht hindendrein auf seine Unkenntniß berufen könne.

Der Schuldner kann zwar laut Tarif § 16, Alinea 3, auf diese Zustellung verzichten. So lange er dies aber nicht thut, hat er ein Recht darauf, daß ihm der Vollzug der Pfändung in dieser amtlichen schriftlichen Form angezeigt werde.

Es liegt in der Natur der Sache und ist auch in den meisten Prozeßordnungen normirt, daß, wo die schriftliche Mittheilung einer Verfügung an Parteien vorgeschrieben ist, die Frist zum Rekurse gegen die Verfügung nicht von deren Erlaß, sondern von deren Zustellung an zu laufen beginnt.

Erst vom Zeitpunkte der Zustellung an ist der Schuldner in die Möglichkeit versetzt, sich die ganze Tragweite des gegen ihn vollzogenen Betreibungsaktes zu vergegenwärtigen. Nun ist erst die Grundlage geschaffen, auf Grund deren der Schuldner sich zu entschließen im Stande ist, ob er Beschwerde führen könne und wolle oder nicht.

Es kann der Partei nicht zugemuthet werden, ihren Entschluß zu fassen, ehe sie von der betreffenden Verfügung die umfassende und genaue Kenntniß besitzt, die der Gesetzgeber als zu ihrer Orientirung nothwendig erachtet hat.

Demnach läuft, sofern der Betriebene nicht ausdrücklich auf die Zustellung verzichtet hat, die Frist zur Beschwerde gegen die Pfändung erst von dieser Zustellung an.

Der Rekurrent Franz Joseph Kung hatte auf eine Abschrift der Pfändungsurkunde nicht verzichtet. Eine solche wurde ihm aber erst am 7. Mai d. J., also beinahe zwei Monate nach seiner am 15. März erfolgten Beschwerdeerhebung, zugestellt.

Die Beschwerdefrist hatte demnach im Zeitpunkte der Beschwerdeerhebung noch gar nicht zu laufen begonnen, geschweige denn, daß sie abgelaufen war.

Dem Initiativkomite für Erstellung eines Telldenkmals in Altdorf wird die Befriedigung über das glückliche Ergebnis des von ihm veranstalteten zweiten Konkurses für das Telldenkmal ausgesprochen und ihm gleichzeitig eröffnet, daß mit Rücksicht auf die besondern, von Herrn Bildhauer Kießling übernommenen und vom Initiativkomite mit ihm vertragsmäßig zu stipulirenden Verpflichtungen der Bundesrath in dem geforderten Gesamtpreise von Fr. 125,000 kein Hinderniß erblickt, das Monument dem Künstler nunmehr definitiv zur Ausführung zu übertragen.

Der Bundesrath hat beschlossen, es seien diejenigen Kanoniere, welche sich durch vorzügliche Leistungen im Richten der Geschütze auszeichnen, durch ein besonderes Abzeichen leicht erkennbar zu machen. Dieses Abzeichen soll auf dem Oberärmel von Waffenrock und Blouse angebracht werden.

Der Regierung von Baselstadt wird zu Händen der dortigen öffentlichen Kunstsammlung ein Beitrag von Fr. 10,000 an die Kaufsumme (Fr. 40,000) der Marmorgruppe „Adam und Eva“ von Ferd. Schlöth sel. zugesichert.

Die österreichisch-ungarische Gesandtschaft theilt mit Note vom 29. Mai den Beitritt der Republik Haiti und mit Note vom 9. Juni denjenigen der englischen Kolonie Natal zum Wiener Weltpostvertrag vom 4. Juli 1891 mit. Von diesen Beitrittserklärungen wird den Vertragsstaaten mittelst Circularnote Kenntniß gegeben.

(Vom 17. Juni 1892.)

Offiziersbeförderungen.

Sanitätsoffiziere (Pferdeärzte).

a. Zu Oberstlieutenants:

- Herr Felder, Xaver, von Escholzmatt, in Schötz, Major, Korpspferdearzt des IV. Armeekorps.
- „ Guex, Héli, von Boulens, in Moudon, Major, Korpspferdearzt des I. Armeekorps.
 - „ Studer, Karl, von Schlatt, in Schaffhausen, Major, Korpspferdearzt des III. Armeekorps.
 - „ Gräub, Gottfried, von Lotzwyl, in Bern, Major, Korpspferdearzt des II. Armeekorps.

b. Zu Majoren:

- Herr Sigrist, Friedrich, von Sitterdorf, in Bischofszell, Hauptmann, Adjutant des Korpspferdearztes des III. Armeekorps.
- „ Iseli, Rudolf, von Dürrenroth, in Burgdorf, Hauptmann, Adjutant des Korpspferdearztes des IV. Armeekorps.

Artillerie (Armeetrain).

Zum Oberlieutenant:

- Herr Frey, Heinrich, von Gontenschwyl, in Aarau, Lieutenant im Stab der Infanterie-Brigade VII.
-

Der 4. und letzte Band des Werkes des Herrn Professor Dr. Eugen Huber in Halle über das schweizerische Privatrecht ist im Manuskript vollendet und kann dem Druke übergeben werden. Der Bundesrath hat nun sein Justiz- und Polizeidepartement ermächtigt, Herrn Professor Huber anzufragen, ob er geneigt wäre, den Vorentwurf zu einem einheitlichen schweizerischen Civilgesetzbuche auszuarbeiten.

Dem Kanton St. Gallen wird an die Kosten der Verbauung der Steinach vom Buchholz bis zum Dorfe Ober-Steinach ein Bundesbeitrag von 40 % bis zum Maximum von Fr. 17,600 bewilligt.

Dem Kanton Graubünden wird an die Kosten der Verbauung des Mühletobels und seines Zuflusses, des Sarnbaches, ein Bundesbeitrag von 40 % bis zum Maximum von Fr. 4000 bewilligt.

(Vom 18. Juni 1892.)

Der Austausch der Ratifikationsurkunden des Handelsvertrages mit Italien vom 19. April 1892 (Bundesbl. III, 360) hat heute zwischen dem Vorsteher des Departements des Auswärtigen, Herrn Bundesrath Droz, und dem italienischen Gesandten in Bern, Herrn Peiroleri, stattgefunden. Der Handelsvertrag tritt am 19. Juni 1892 in Kraft.

(Vom 20. Juni 1892.)

Der Bundesrath hat die Anstellung folgender Auswanderungs-Unteragenten genehmigt:

Agentur Zwilchenbart in Basel:

- Herr Ludwig, F., in Chiasso.
 „ Bianchi-Lurati, Luigi, in Lugano.
 „ Fraschina, Domenico, in Locarno.
 „ Gamma, Anton, in Wassen.

Agentur Louis Kaiser in Basel:

- Herr Anastasio, Giuseppe, in Lugano.
 „ Senn, Christian, in Buchs (St. Gallen).

Agentur Rommel & Cie. in Basel:

- Herr Bürchler, Hermann, in Baden.
 „ Hug, Jakob, in Bern.
 „ Gwerder, Franz Anton, in Schwyz.

Agentur Corecco & Brivio in Bodio:

- Herr Gandolfi, Ambrogio, in Comologno.
 „ Brivio, Carlo, in Lugano.

Agentur Berta & Andreazzi in Giubiasco:

- Herr Bernasconi, Gaetano, in Lugano.
 „ Borradori, Geremia, in Gordola.
 „ Codaghengo, Giovanni, in Biasca.
 „ Rima, Agostino, in Mosogno.
 „ Tognazzini, Antonio, in Someo.

Der Bundesrath hat betreffend die Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände beim Austritt aus dem Landsturm, bezw. über den Uebergang dieser Gegenstände in das Eigenthum des Mannes, beschlossen:

- a. Diejenige Mannschaft, welche in Auszug, Landwehr und Landsturm die gesetzliche Zeit gedient hat, behält die gesammte Ausrüstung und Bekleidung, sofern sie nicht während der Dienstzeit solche Gegenstände neu gefaßt hat, und mit Ausnahme der Waffen und der Nothmunition, als unbeschränktes Eigenthum;
- b. diejenige Mannschaft, welche in Auszug und Landwehr gedient, aber vor Erreichung des gesetzlichen Alters aus dem Landsturm austritt, hat die Waffe, die Nothmunition, den Kaput mit Armbinde und die Patrontasche abzugeben und behält alle übrigen Gegenstände, soweit dieselben nicht während der Dienstzeit neu gefaßt worden sind, als unbeschränktes Eigenthum;
- c. diejenige Mannschaft des Landsturmes, welche gar nicht in Auszug und Landwehr oder nicht die gesetzliche Zeit gedient hat, soll, ob in gesetzlichem Alter oder früher austretend, sämmtliche vom Staate gefaßten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände abgeben;
- d. in Ausnahmefällen entscheidet das Militärdepartement über die Abgabepflicht.

In Abänderung seines Beschlusses vom 17. Juli 1888 (Bundesbl. 1888, III, 857) hat der Bundesrath beschlossen:

„Die aus der Landwehr oder direkt aus dem Auszug in den Landsturm übertretende Mannschaft behält sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände als anvertrautes Eigenthum des Staates, welches weder veräußert noch verpfändet werden darf (Art. 159 der Militärorganisation), und es gelten für diese Gegenstände während der ganzen Dauer der Landsturmpflicht die Bestimmungen in den Art. 144 bis 161 der Militärorganisation.“

In Ausführung bezw. Ergänzung seines Beschlusses vom 18. Februar 1876 (Bundesblatt von 1876, I, 302) hat der Bundesrath Folgendes beschlossen:

„Die Poststellen sollen angewiesen werden, denjenigen Beamten, welche in den Fall kommen, Militärflichtersatz- oder Militärbusenbeträge durch die Post befördern zu müssen, amtliche Postanweisungen zur Verfügung zu stellen.“

Die Verordnung vom 1. Juli 1879 über Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Militärflichtersatz (A. S. n. F. IV, 188) wird wie folgt abgeändert:

Art. 1, litt. a. „Eingetheilte Wehrpflichtige, welche den Dienst in einem Jahre versäumt haben, unterliegen der Militärflichtersatzsteuer in demjenigen Kanton, in welchem sie im Jahre der Dienstversäumniß wohnen.“

Art. 5, 2. Alinea. „Die Ersatzregister der wegen Dienstversäumniß ersatzpflichtigen Wehrmänner sind im Jahre der Dienstversäumniß selbst auf Grund eines von den Originalkontrollführern eingereichten Verzeichnisses der Säumigen zu erstellen, welches am Schlusse der Instruktion des betreffenden Jahres vom Kreiskommando den Steuerbehörden übergeben wird.“

Das Exequatur wird ertheilt dem Vizekonsul der Vereinigten Staaten Amerika's in Bern: Herrn John E. Hinnen, und dem k. italienischen Vizekonsul in Basel: Herrn Albert Vischer.

Herr Infanteriehauptmann Theodor Schmid, von Schöpfheim, wird zum Major befördert.

Das schweizerische Bundesgericht zeigt an, daß seine dies-jährigen Ferien nicht am 27. August, sondern bereits am 20. August zu Ende gehen. (Zu vergl. Bundesblatt III, 491.)

Wahlen.

(Vom 15. Juni 1892.)

Post- und Eisenbahndepartement.

Postkommis in Zug :	Herr Hermann Hug, von Galten (Aargau).
Postkommis in Luzern :	„ Roman Grüter, von Root (Luzern).
Posthalter und Briefträger in Magliaso :	„ Giuseppe Contini, von Magliaso.
Posthalter und Briefträger in Vich :	„ Albert Perrier, von Chéserey.
Telegraphist in Genf :	„ Herr Victor Wellig, von Betten (Wallis).

(Vom 17. Juni 1892.)

Militärdepartement.

Verwalter des Sanitätsdepots Interlaken :	Herr Adolf Studer, Sattler in Interlaken.
--	---

Finanz- und Zolldepartement.

Direktor des V. Zollgebietes, Amtssitz Lausanne :	Herr Auguste Cornu, von Mutrux (Waadt), derzeit Sekretär und Kas- sier der Direktion des V. Zollge- bietes, in Lausanne.
--	---

Post- und Eisenbahndepartement.

Telegraphist in Chaney (Genf) :	Frau Wittwe Louise Jeanne Arthaud- Bouvier, Postablagehalterin von und in Chaney.
------------------------------------	---

(Vom 20. Juni 1892.

Departement des Innern.

Mitglied der Aufsichtskommission der Centralanstalt für forstliches Versuchswesen, an Stelle des im Austritt befindlichen Hrn.

Oberförster Schneider: Herr Stadtförstermeister Vogler in Schaffhausen.



Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Zollamtliche Bekanntmachung

betreffend

den Handelsvertrag mit Italien.

Infolge des unterm 19. April d. J. abgeschlossenen Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Italien treten vom 19. Juni 1892 hinweg folgende Aenderungen an der auf 1. Februar 1892 erschienenen Gebrauchsausgabe des schweizerischen Zolltarifs in Kraft:

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1892
Date	
Data	
Seite	932-939
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 769

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.